

Auszug aus Neue Zürcher Zeitung vom 24.05.2016, Seite 27:

Steuern: Strengere Behörden und Gerichte

Die Spielregeln im Steuerrecht haben sich gewandelt. Das merken leider viele Steuerpflichtige und teilweise auch ihre Berater erst spät.

Dazu ein Fall aus jüngster Vergangenheit: Wie seit Jahren fliessen gewisse Aufwendungen in die Geschäftsbuchhaltung ein, die der Aktionär zwar als geschäftlich qualifiziert, die aber letztlich privater Natur sind. Der Treuhänder weist seinen Kunden auf das Konfliktpotenzial gegenüber dem Fiskus hin und schlägt entsprechende Korrekturen vor. Weil das Vorgehen bisher von den Steuerbehörden offensichtlich toleriert beziehungsweise nicht bemerkt worden ist, beharrt der Kunde jedoch auf seiner Vorstellung der Abschlussgestaltung.

Die Steuererklärung der Unternehmung wird auf dieser Basis eingereicht. Der Steuerkommissär stellt Fragen und wünscht ergänzende Auskünfte. Nach einem vermeintlich einvernehmlichen Gespräch rechnet er gewisse Positionen als verdeckte Gewinnausschüttungen auf. Der steuerlich massgebende Gewinn ist nun etwa in der Höhe, wie er sich nach den Vorstellungen des Treuhänders richtigerweise ergeben hätte. Man ist im Fall der direkten Steuern also gleich weit, wie wenn man es von Anfang an richtig gemacht hätte. Dieses Vorgehen hat jahrzehntelang funktioniert. Doch dann kommt das dicke Ende: Eines Tages flattert unerwarteterweise die Eröffnung eines Nach- und Strafsteuerverfahrens ins Haus. Und später auch noch die Forderung der Verrechnungssteuer.

Dass die Steuerbehörden und die Gerichte strenger geworden sind, zeigen auch verschiedene Bundesgerichtsentscheide zum Thema Steuerbetrug. Verschiedentlich wurde entschieden, dass sich des Steuerbetrugs schuldig macht, wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht. Eine Falschbeurkundung entsteht bereits, wenn eine Buchung die Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung verletzt. Diese Grundsätze sollen die Wahrheit und die Glaubwürdigkeit der Buchführung gewährleisten. Das Verbuchen nicht geschäftsmässig begründeter Aufwendungen führt dazu, dass eine Jahresrechnung inhaltlich unwahr ist.

Die Konsequenz dieser Entwicklung muss für Steuerpflichtige, Buchhalter und Berater sein, dass bei der Erstellung der Jahresrechnung und der Steuererklärung mit grösster Sorgfalt vorgegangen wird. Spielchen können böse ins Auge gehen.

Maryann Rohner, dipl. Steuerexpertin, dipl. Wirtschaftsprüferin, Treureva AG, Mitglied Prime Global.